

Spiel ohne Grenzen

Völkerrechtliche Erwägungen zur israelischen Trennmauer

Dokumentation

Für Menschenrechte. Weltweit.

Gesellschaft für bedrohte Völker ● Wiesenstrasse 77 ● CH-3014 Bern
Tel.: 031 311 90 08 ● Fax: 031 311 90 65 ● E-Mail: info@gfbv.ch
Internet: www.gfbv.ch ● PC 30-27759-7

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Allgemeine Menschenrechtssituation	4
2.1 Aussergerichtliche Hinrichtungen	4
2.2 Zerstörung von Wohnraum	5
2.3 Einschränkungen der Bewegungsfreiheit	6
2.4 Uebergriffe gegen Zivilpersonen durch Private	6
2.5 Folter und unmenschliche Behandlung	7
2.6 Palästinensische Terrororganisationen	7
3. Die neue Grenzbefestigung	9
3.1 Politischer Hintergrund	10
3.2 Wirtschaftlich-soziale Auswirkungen	11
3.3 Humanitäre Auswirkungen	13
3.4 Das Beispiel Ostjerusalem	14
4. Die Trennmauer unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten	15
4.1 Recht auf Selbstbestimmung	16
4.2 Verbot der Kollektivstrafe	16
4.3 Recht auf freie Mobilität	17
4.4 Gewährleistung humanitärer Hilfe	17
5. Handlungsoptionen	18
5.1 UNO-Resolutionen seit 1967	18
5.2 Berichtprüfungsverfahren der Vereinten Nationen	19
5.3 Konferenz der Hohen Vertragsstaaten der Genfer Konventionen	20
5.4 Genfer Initiative für einen dauerhaften Nahostfrieden	20
5.5 Die Rolle der Schweiz	21
5.6 Die Haltung Israels	22
6. Schlussfolgerungen	23
Anmerkungen	24

1 Einleitung

Seit dem Beginn der al-Aqsa-Intifada sind über drei Jahre vergangen, und ein Ende des Konflikts ist nicht in Sicht. 831 Israelis und 2'366 PalästinenserInnen sind bis Ende Dezember 2003 bei gegenseitigen Angriffen ums Leben gekommen; unter den Opfern befinden sich 544 Kinder und Jugendliche.¹ Dazu kommen Tausende verletzter und verstümmelter Personen auf beiden Seiten. Ueber 2'000 palästinensische Häuser wurden zerstört, davon mindestens 479 ausserhalb von Kampfhandlungen, also im Sinne reiner Strafmassnahmen der israelischen Sicherheitskräfte.² Rund 6'000 Palästinenser befinden sich in israelischen Gefängnissen, darunter zahlreiche Minderjährige.³ Dies ist die betrübliche Bilanz der zurückliegenden 40 Monate.

Zwar hat das Quartett aus Vereinten Nationen, Europäischer Union, Vereinigten Staaten von Amerika und Russland im März 2003 eine „Road Map to Peace“ ausgearbeitet, welche einen unabhängigen Staat Palästina bis 2005 und seine friedliche Koexistenz mit Israel vorsieht. Auf dem Weg dorthin sollen auf beiden Seiten vertrauensbildende Massnahmen getroffen werden. Insbesondere sollen jegliche Terrorakte gegen israelische Zivilpersonen beendet und – seitens Israels - der Siedlungsausbau in den besetzten Gebieten eingestellt werden.⁴ Doch zeichnet sich immer mehr ein Scheitern auch dieser Friedensinitiative ab, weil es am politischen Willen fehlt, sie umzusetzen. Vor allem aber krankt die „Road Map“ an einem Defizit, welches schon die Oslo-Vereinbarung von 1993 kennzeichnet: Sie legt zuwenig Gewicht auf rechtsstaatliche Aspekte und die Einhaltung der humanitären und menschenrechtlichen Grundsätze in den besetzten Gebieten.

Zunächst weitgehend unbeachtet von der Weltöffentlichkeit hat die israelische Regierung einen „Sicherheitszaun“ in der Westbank errichtet. Diese Grenzbefestigung, welche an einigen Stellen aus einer bis zu acht Meter hohen Betonmauer besteht, soll potentiellen Attentätern die Einreise von palästinensischem Gebiet nach Israel verunmöglichen. Nach Fertigstellung des Zauns könnte ein zukünftiger palästinensischer Staat noch auf 45 Prozent der Westbank zu stehen kommen, aufgesplittert in verschiedene Bantustans.

Viele Beobachter sehen deshalb im Bau dieses „Zauns“ den entscheidenden Schritt zur Annexion von beträchtlichen Teilen der besetzten Gebiete. Sollte das Bauwerk in der geplanten Form realisiert werden, dürfte dies die Aussichten für ein erfolgreiches Weiterführen des Friedensprozesses zusätzlich verdüstern. Denn das Bedürfnis der israelischen Bevölkerung und der jüdischen Siedler in der Westbank nach Sicherheit wird rücksichtslos auf Kosten existenzieller Bedürfnisse der Palästinenser bedient.

Der vorliegende Bericht beschreibt zunächst die allgemeine Menschenrechtssituation in den besetzten Gebieten. Danach wird auf die politischen Beweggründe für den Bau der Grenzbefestigung und auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die palästinensische Zivilbevölkerung näher eingegangen. In einem weiteren Schritt sollen die völker- und menschenrechtlichen Verletzungen, die sich aus dem Bau ergeben, anhand von bestehenden Völkerrechtsverträgen Punkt für Punkt erörtert werden. Abschliessend werden Handlungsoptionen zur Heilung dieser Verletzungen diskutiert, die von der internationalen Gemeinschaft und der Schweiz wahrgenommen werden müssten.

2 Allgemeine Menschenrechtssituation

Anfang Juli 2003 verkündeten die bewaffneten palästinensischen Organisationen einen temporären Waffenstillstand, der eine kurze Phase relativer Ruhe im Konfliktgebiet einleitete. Sie wurde durch das Selbstmordattentat in Jerusalem vom 19. August 2003, bei dem 21 israelische Zivilisten getötet wurden, abrupt beendet. In den folgenden Monaten kamen mindestens 217 Personen durch den Konflikt ums Leben, darunter 46 Israelis, 168 PalästinenserInnen und drei US-AmerikanerInnen. Hunderte von Zivilpersonen wurden verwundet.⁵ Selbstmordanschläge auf palästinensischer, aussergerichtliche Hinrichtungen und unterschiedslose Gewaltanwendung - gegen Militante *und* Nichtmilitante - auf israelischer Seite nahmen zu und trugen zu einer massiven Verschlechterung der menschenrechtlichen Situation in den besetzten Gebieten bei. Nicht nur palästinensische Zivilpersonen, sondern auch Angehörige von Hilfsorganisationen erleiden gravierende Einschränkungen der Bewegungsfreiheit. Zahlreiche palästinensische Geschäfte und Wohnhäuser wurden zerstört. Das Wirtschaftsleben in den palästinensischen Enklaven kam durch Ausgangssperren praktisch zum Erliegen. Die Bevölkerung wurde vom Warenverkehr und auch vom Verkehr humanitärer Güter weitgehend abgeschnitten.⁶

Als Reaktion auf einen Selbstmordanschlag in einem Vorort von Tel Aviv von Weihnachten 2003, der vier Todesopfer forderte, lancierte die israelische Armee in Nablus eine der grössten Militäroffensiven seit April 2002, dem Beginn der Operation „Schutzschild“. Die Offensive dauerte von 26. Dezember 2003 bis 6. Januar 2004, wobei Hunderte von Soldaten sowie Tanks und Bulldozer zum Einsatz kamen. Die Armee tötete sechs palästinensische Zivilisten und verwundete 50 weitere, zerstörte oder beschädigte gegen 100 Häuser der Altstadt, auch solche von historischer Bedeutung, und verhängte über Nablus und das Flüchtlingslager Balata eine fast vollständige Ausgangssperre. Zahlreiche Bewohnern der Altstadt wurden evakuiert oder unter faktischen Hausarrest gestellt.⁷ An den Checkpoints begingen israelische Soldaten schwere Misshandlungen an palästinensischen Passanten. Eine Person wurde sogar exekutiert.⁸

2.1 Aussergerichtliche Hinrichtungen

Die Praxis, des Terrorismus verdächtige Personen gezielt zu töten, statt sie zu verhaften und der Gerichtbarkeit zuzuführen, widerspricht grundlegenden menschenrechtlichen Prinzipien, allen voran Artikel 6 des UNO-Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte. Der Artikel garantiert das Recht auf Leben und verbietet willkürliche Tötungen durch die Staatsmacht. Auch mutmassliche Terroristen dürfen nicht einfach hingerichtet werden, sondern sind zu verhaften und der Justiz zuzuführen.⁹ Das Argument, Verhaftungen auf von der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA) kontrolliertem Gebiet seien nicht möglich, wirkt unglaubwürdig, denn die israelische Armee übt heute in den besetzten Gebieten faktisch überall die Kontrolle aus. Tatsächlich führt sie täglich Verhaftungen durch, und infolgedessen muss es auch möglich sein, Verdächtigen auf rechtsstaatlich korrekte Weise den Prozess zu machen.¹⁰

Der Richter und Menschenrechtsexperte Antonio Cassese erklärte zuhanden des Hohen Gerichtshofes Israels, dass gezielte Tötungen mittels Bomben- und Raketenabwürfen als Kriegsverbrechen qualifiziert werden können. Denn der gewohnheitsrechtliche Grundsatz, wonach zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten strikt unterschieden werden muss, kann bei Bombardementen aus der Luft nicht eingehalten werden. Der Einsatz von Drohnen und Streumunition in dicht besiedelten Gebieten führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod von

Unschuldigen, auch von Kindern. Weil aber Geschosse dieser Art völkerrechtlich nicht ausdrücklich geächtet werden, erachtet der israelische Hohe Gerichtshof ihren Einsatz als legal.¹¹ Gemäss der israelischen Menschenrechtsorganisation Betselem sind zwischen November 2000 und Dezember 2003 mindestens 211 palästinensische BürgerInnen in solchen Aktionen getötet worden, unter ihnen etliche unbewaffnete Zivilpersonen.¹² Die Tötungen fanden fernab von potenziellen Zielen von SelbstmordattentäterInnen statt. Somit fehlt auch der Beweis, dass die Opfer zur Zeit der Hinrichtung auf dem Weg zu einem Attentat gewesen sind.¹³

2.2 Zerstörung von Wohnraum

Artikel 17 des UNO-Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte garantiert den Schutz vor willkürlicher Beeinträchtigung der Privatsphäre. Artikel 53 der Vierten Genfer Konvention verbietet es der Besatzungsmacht, ziviles oder öffentliches Eigentum in den von ihr besetzten Gebieten zu zerstören.

Seit Ausbruch der zweiten Intifada beklagen über 92'000 PalästinenserInnen Zerstörung oder starke Beschädigung ihrer Häuser durch die israelische Armee. 2'100 Wohnhäuser, Hunderte von Industrieanlagen und öffentlichen Gebäuden sowie weite Flächen von Ackerland wurden zerstört, und 17'000 Wohnhäuser wurden beschädigt.¹⁴ Die Tendenz ist steigend: Wurden bis Ende 2002 pro Monat im Schnitt 32 Wohnobjekte zerstört, so betrug diese Rate im ersten Halbjahr 2003 bereits 72 pro Monat.¹⁵ Die Mehrheit der so obdachlos gewordenen lebt im Gazastreifen, wo bis heute rund 1'800 Wohnhäuser mit über 14'000 Insassen zerstört worden sind.¹⁶ Allein die Offensive der israelischen Armee von Oktober 2003 im Gazastreifen führte zur Zerstörung von 200 Häusern und machte 2'000 Zivilisten obdachlos. Sie forderte zudem acht Todesopfer und Dutzende von Verwundeten.¹⁷

Die Zerstörung palästinensischen Wohnraumes wird teilweise als „Kollateralschaden“ der militärischen Anti-Terror-Operationen in Kauf genommen und nimmt so für die betroffene Bevölkerung den Charakter einer Kollektivstrafe an - in klarer Verletzung von Artikel 33 der Vierten Genfer Konvention. Die gezielten Bombardemente auf Häuser, die von tatsächlichen oder vermeintlichen Terroristen bewohnt werden, treffen – wie erwähnt - auch deren Angehörige, und durch die Wucht der Geschosse wird immer mehr auch Wohnraum in unmittelbarer Nachbarschaft zerstört oder beschädigt. Wenn schon nur der Verdacht besteht, in einer bestimmten Familie könnte ein Angehöriger Terror gegen Israelis ausgeübt haben, braucht diese Familie weder vorgewarnt noch für erlittene Schäden entschädigt zu werden.¹⁸

Vielfach, so Israels Rechtfertigung, hätten militante PalästinenserInnen im Schutz von Häusern und Bäumen militärische Stützpunkte und jüdische Siedlungen beschossen. Dagegen müsse man sich zur Wehr setzen. Zuweilen werden so – wie im Falle der Ortschaft Beit Hanoun - ganze Wohnviertel und Landflächen zu schussfreien Zonen erklärt und danach dem Erdboden gleichgemacht.¹⁹ In Hebron, dessen Altstadt sowohl von PalästinenserInnen als auch von Israelis bewohnt wird, führte die Ermordung von zwölf jüdischen Pilgern anlässlich eines Marsches zum Grab des Patriarchen zu einer ähnlich rigorosen Massnahme. Dabei ging es offenbar auch darum, einen direkten Verbindungsweg zwischen der Pilgerstätte und der israelischen Siedlung Kiryat Arba bei Hebron herzustellen.²⁰

Nebst den Stützpunkten und den jüdischen Siedlungen hat der geplante (und teilweise bereits errichtete) Grenzwall für Israels Sicherheitsdispositiv zentrale Bedeutung. Wer im Umkreis solcher strategisch wichtiger Zonen wohnt, riskiert in hohem Masse die Zerstörung seines Landes und seines Eigenheims.²¹ Gleiches gilt für Palästinenser, deren Häuser ausserhalb der dafür

vorgesehenen Bauzonen errichtet wurden und für welche die israelischen Behörden keine Bewilligung ausstellten. Die Bauzoneneinteilung ist jedoch vielerorts überholt und trägt der zunehmenden Urbanisierung der Bevölkerung nicht Rechnung. Viele Bewohner urban geprägter Regionen sind daher gezwungen, ohne Bewilligung zu bauen. Werden ihre Häuser geräumt, droht anderswo Überbelegung von Wohnraum und Obdachlosigkeit. Die damit verbundenen unhygienischen Lebensbedingungen sowie unzureichende Wasserversorgung führen zur gravierenden Zunahme von Diarrhoe und anderen chronischen Krankheiten.²²

2.3 Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Seit längerem sind die palästinensischen Bezirke Hebron, Bethlehem, Jericho, Ramallah, Nablus, Tulkarem, Qalqilya und Jenin in der Westbank durch Checkpoints voneinander abgetrennt. Der Gazastreifen, seinerseits in drei durch Checkpoints getrennte Bezirke eingeteilt, ist vom Rest Palästinas vollkommen abgeschnitten. Ohne Bewilligung der israelischen Sicherheitskräfte dürfen Palästinenser nicht mehr von einem Bezirk zum anderen reisen.

Die etwa 300 Checkpoints und Strassensperren werden von Tausenden von PalästinenserInnen auf dem Arbeits- und Schulweg, für den Warenverkehr sowie zum Besuch von Familie und Freunden täglich passiert. Dabei gehen jedes Mal Stunden verloren. Das oft angewandte „Back-to-Back“-System zwingt die Menschen dazu, ihre Fahrzeuge am einen Checkpoint zu lassen, danach zu einem anderen Checkpoint zu gehen, um von dort per Taxi zu ihrem Ziel zu gelangen. In ähnlicher Weise müssen Lastwagen ihre Warenladungen auf einen am anderen Ende des Checkpoints stehenden Lastwagen umladen. Unzählige Lebensmittel sind bei Transporten wegen diesem System in der sengenden Hitze verdorben.²³

Die Spirale von Gewalt und Gegengewalt seit Ausbruch der Intifada provoziert die Besatzungsmacht vielerorts zur Verhängung von *Ausgangssperren*, welche nur zeitweilig gelockert werden. Diese haben verheerende Auswirkungen, wird doch eine ganze Bevölkerung zu Gefangenen in ihrem eigenen Heim. Der Zugang zu lebensnotwendigen Gütern, zu Arbeits- und Bildungsplätzen ist in Frage gestellt. Schulen, Geschäfte und Läden werden zuhauf geschlossen. Medizinische Versorgung wird massiv erschwert, und der Anteil der Arbeitslosen und der Armen steigt kontinuierlich an.

Die Abriegelungen und Ausgangssperren stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum vorgegebenen Ziel der israelischen Sicherheitskräfte, die eigene Bevölkerung vor Terroranschlägen zu schützen. Derartige Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind demnach - gemäss Artikel 12 des UNO-Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte - als unverhältnismässig zu bezeichnen.

2.4 Übergriffe gegen Zivilpersonen durch Private

In urbanen Zentren mit gemischter jüdisch-palästinensischer Bevölkerung gehört Gewalt unter Zivilisten mittlerweile zum Alltag. Diese wird durch eine ausgeprägte Kultur der Straflosigkeit zusätzlich gefördert. In Hebron können jüdische SiedlerInnen, die Gewaltverbrechen gegen ihre palästinensischen MitbewohnerInnen verüben, praktisch mit Straffreiheit rechnen.²⁴ Die Sicherheitskräfte dulden das Vorgehen der SiedlerInnen meist tatenlos und gehen ihrerseits gewaltsam gegen palästinensische Zivilpersonen vor, die sie des Terrorismus verdächtigen. Die Untersuchung von Fällen, die den Justizbehörden zugetragen werden, verläuft langsam, fehlerhaft und ineffizient. Das Gefühl, physischer Gewalt schutzlos ausgeliefert zu sein, beeinträchtigt die ohnehin schlechten Lebensbedingungen der Palästinenser in der Altstadt Hebrons zusätzlich und fördert ihren Exodus. Bereits haben schätzungsweise 43 Prozent von ihnen die Altstadt verlassen.²⁵

Die Gewalt der jüdischen SiedlerInnen richtet sich nicht allein gegen palästinensische Zivilpersonen, sondern auch gegen die Palästinensische Autonomiebehörde (PA), gegen die *Temporary International Presence in Hebron* (TIPH) sowie andere Ausländer und sogar gegen Angehörige der israelischen Sicherheitskräfte. Sie läuft nach Einschätzung der PA geplant und systematisch ab. Die ökonomischen Einbussen, die aus Ausgangssperren und Einschüchterungen resultierten, hätten letztlich zum Zweck, die palästinensische Bevölkerung aus der Altstadt Hebrons zu vertreiben. Selbst aus israelischer Sicht wird eingeräumt, der wirtschaftliche Druck auf den PalästinenserInnen sei „Teil eines langen Prozesses“, der dazu führen sollte, dass diese „von sich aus den Terror verurteilen.“²⁶ Gemeint ist der *palästinensische* Terror, wobei die Führung der israelischen Hebron-Brigade ganz offensichtlich Gewaltakte von Privaten mit zweierlei Mass misst.

2.5 Folter und unmenschliche Behandlung

Gemäss der israelischen Menschenrechtsorganisation Betselem haben Fälle von Misshandlung von Zivilisten durch israelische Sicherheitskräfte seit Ausbruch der Intifada stark zugenommen. Dabei handelt es sich zumeist um subtile Formen wie Beschimpfungen, Schläge, Schikanen und andere Arten der Erniedrigung. Zuweilen werden jedoch auch Zeugnisse brutalster Gewaltausübung präsentiert, die ohne Zweifel den Tatbestand der Folter erfüllen.²⁷ Folter und unmenschliche Behandlung sind durch das internationale Recht zu jeder Zeit – auch im bewaffneten Konflikt – streng verboten.

Vor allem in Haftanstalten scheinen Misshandlungen und schlechte Lebensbedingungen weit verbreitet zu sein. Das israelische Komitee gegen die Folter schätzt, dass 58 Prozent der inhaftierten Palästinenser schon einmal psychische oder physische Folter erlebt haben.²⁸ Gefängnisse und Lager, zu denen Menschenrechtsorganisationen Zugang haben, sind zudem oft überfüllt und bieten unzureichende medizinische Versorgung. Ende 2003 befanden sich 5'944 Palästinenser in israelischen Gefängnissen, darunter 214 Minderjährige. 650 Personen werden in Administrativhaft gehalten, also ausserhalb jeglicher gerichtlicher Verfahren.²⁹ Einige von ihnen sind auf unbestimmte Zeit in geheimen Anstalten untergebracht, deren Standort nur wenigen Personen der israelischen Führung bekannt ist und zu welchen nicht einmal das Rote Kreuz Zugang erhält. Dalia Kerstein von der Organisation Hamoked geht von mehreren solchen Anstalten aus, in denen Inhaftierte unbegrenzt isoliert und gefoltert werden können.³⁰

Sofern die Betroffenen überhaupt rechtliche Schritte wegen Folter und unmenschlicher Behandlung einleiten, müssen sie zeitraubende Verfahren mit wenig Aussicht auf Erfolg in Kauf nehmen. Nicht selten werden Verfahren mangels Beweisen eingestellt. Viele verzichten darauf, sich einem System anzuvertrauen, das in ihren Augen ihre Peiniger deckt, statt sie ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Andere wiederum leben illegal in Israel und befürchten, dass eine Strafklage letztlich zu ihrer Ausweisung führt. Für Bewohner der besetzten Gebiete erschweren die verschiedenen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit auch den Gang zur Justiz.

2.6 Palästinensische Terrororganisationen

Zweifellos wird die israelische Repression gegen die palästinensische Zivilbevölkerung massgeblich von den anhaltenden Selbstmordattentaten durch militante palästinensische Organisationen beeinflusst. Die meisten Attentate in jüngster Zeit gehen auf das Konto von Hamas und Islamischer Heiliger Krieg, die beide islamistisch orientiert sind. Daneben gibt es die – eher weltlich ausgerichteten – al-Aqsa-Brigaden, die Volksfront für die Befreiung Palästinas sowie andere bewaffnete Gruppen.³¹ Weil Selbstmordanschläge meistens Zivilpersonen treffen,

sind sie generell als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen, ob sie nun im Zeichen des „Islams“ oder im Sinne der „nationalen Befreiung“ verübt werden. Deshalb haben nebst Israel auch die USA und die Europäische Union die genannten Gruppen zu Terrororganisationen erklärt.

Anschläge wie derjenige vom 4. Oktober 2003 auf ein von jüdischen und arabischen Israelis gemeinsam geführtes Restaurant in Haifa mit 19 Toten und Dutzenden von Verletzten haben über die unmittelbaren Opferzahlen hinaus verheerende Wirkung; denn sie dienen den israelischen Sicherheitskräften jedes Mal als Rechtfertigung ihrer Operationen in der Westbank und im Gazastreifen. Angesichts der realen Bedrohung an Leib und Leben unterstützt die Mehrheit der Israelis das Sicherheitsdispositiv ihrer Führung, auch wenn sie nicht durchwegs mit deren generellen politischen Kurs übereinstimmt.

Die Palästinensische Autonomiebehörde ihrerseits reagiert auf solche Attentate bestenfalls mit verbaler Verurteilung. Aufforderungen Israels und der USA, militante palästinensische Organisationen zu entwaffnen, werden regelmässig mit dem Argument zurückgewiesen, damit riskiere man einen Bürgerkrieg innerhalb der palästinensischen Gesellschaft.³² So beschränkt sich die PA auf praktische Massnahmen, wie sie auch von den USA und der EU angewendet werden. Beispielsweise werden Bankkonten von Islamistengruppen gesperrt, um die Finanzierung von Terroroperationen zu unterbinden.³³

Solche Massnahmen treffen allerdings nicht nur den bewaffneten Arm dieser Organisationen – im Falle von Hamas: die Kassam-Brigaden – sondern auch die Wohlfahrtsvereinigungen, welche von ihnen unterhalten werden. Dadurch verlieren Zehntausende von Nutzniessern ihre Sozialhilfe. Hierzu die Ausführungen der International Crisis Group:

„Der gesamte Sektor der palästinensischen Wohltätigkeit mit islamischem Charakter ist in irgendeiner Form mit der Hamas verknüpft. Ganz gewiss aber widmet sich die Hamas aus mehr denn altruistischen Motiven der Wohltätigkeit. Die Bewegung sucht sich ganz bewusst dadurch zu stärken, dass sie Grundbedürfnisse der Leute erfüllt. Und ihre Anhänger und Gegner stimmen in der Ansicht überein, dass sie das Geschäft ganz hervorragend beherrscht.“³⁴

Die Hamas-Führung verbürgt sich gegenüber ihren Donatoren für die Effizienz von bis zu 100 islamischen Wohlfahrtsvereinen in Gaza und der Westbank. Diese kommen für etwa 60 Prozent aller Bedürftigen auf. Ihre Rolle gewann angesichts der massiven Schwächung der palästinensischen Autonomiebehörde und deren Infrastruktur³⁵ zunehmend an Gewicht. Zum sozialpolitischen System der Hamas gehören auch Bildungs- und kirchliche Institutionen sowie Sportvereine. Diese Institutionen wiederum sind streng islamistisch ausgerichtet, und aus ihnen werden erwiesenermassen SelbstmordattentäterInnen rekrutiert.³⁶

Die Organisation der Hamas ist damit äusserst komplex. Einerseits besteht eine unauflösbare Verknüpfung von sozialem, politischem und militärischem Aktivismus, andererseits sind politische und militärische Führung strikt getrennt. Die Zerschlagung der politischen Führung der Hamas und ihrer Finanzquellen hätte wohl unabsehbare Konsequenzen für die Versorgung der Bevölkerung mit Überlebenshilfe. Ob die militärische Führung ebenfalls zusammenbrechen würde, ist dagegen keineswegs sicher. Vielmehr ist zu befürchten, dass noch mehr Menschen aus Verzweiflung und Erbitterung bereit wären, ihr Heil im Extremismus zu suchen und zu den Waffen zu greifen.

Was die *militärische* Abwehr von SelbstmordattentäterInnen angeht, so wirft der Rapport des israelischen staatlichen *Comptrollers* ein schiefes Licht auf die israelischen Kontrollen an den Checkpoints. Die meisten AttentäterInnen seien durch die von Militär und Polizei bewachten

Checkpoints nach Israel gelangt, wobei die Kontrollen lasch und fehlerhaft gewesen seien.³⁷ Dieser Befund steht in krassem Widerspruch zu den Schikanen, welche palästinensische Zivilpersonen beim Übergang normalerweise zu gewärtigen haben.

3 Die neue Grenzbefestigung

Bis 2002 beschränkten sich israelische Grenzbefestigungen zumindest in der Westbank auf die Errichtung von Checkpoints und Strassensperren und die Entsendung von Spezialeinheiten der Grenzpolizei und der Armee. Der Gazastreifen freilich wurde bereits in den 1990er Jahren durch einen Zaun von Israel abgeriegelt. Der Beginn der zweiten Intifada und die Selbstmordattentate palästinensischer Extremisten in Israel lieferten neue Argumente für eine hermetische Absicherung gegen die Einwanderung aus der Westbank. Die Checkpoints wurden nun permanent bewacht, palästinensische Dörfer und Städte unter Ausgangssperre gesetzt. Ab Mitte 2001 wurden entlang der nordwestlichen Westbank Barrieren in Form von Gräben, Betonblöcken oder Dreckhaufen errichtet, um den motorisierten Verkehr nach Israel zu unterbinden. Der Durchgang für FussgängerInnen blieb zunächst noch gewährleistet.

Mit der steigenden Zahl israelischer Opfer wurde die umfassende Umsetzung des Befestigungsprojekts mehrheitsfähig. Als integrale Bestandteile kamen elektrisch geladene Zäune und Stacheldrähte sowie Betonmauern hinzu. Letztere weisen Masse von 60 bis 100 Metern Breite und bis zu acht Metern Höhe auf. Elektrische Sensoren zeigen jede Bewegung in der Nähe der Anlage an. Damit soll auch der Fussgängerverkehr zwischen Israel und der Westbank abgeblockt werden. Im endgültigen Ausbau sind auf palästinensischer Seite zusätzlich ein Graben, auf israelischer Seite eine Fahrstrasse und ein Streifen mit feinem Sand vorgesehen, auf dem Fussabdrücke leicht zu erkennen sind. Diese 50 bis 100 Meter breite Linie soll auf beiden Seiten noch von Stacheldraht eingefasst sein.³⁸

Die Pläne zur Realisierung der ersten Teilstücke wurden zwischen April und Juli 2002 vollendet, deren Umsetzung am 23. Juni 2002 formell beschlossen.³⁹ Bisher sind etwa 200 Kilometer fertiggestellt: Ausgehend von der Siedlung Salem an der nordöstlichen Ecke Israels verläuft eine 145 Kilometer lange Route südwärts bis Elqana und eine 45 Kilometer lange Route ostwärts nach Teysar an der Grenze zum Jordantal. Hinzu kommen 20 Kilometer Grenzbefestigung im Umkreis von Ostjerusalem.⁴⁰ Die Anlage verläuft nicht etwa, wie man meinen könnte, entlang der Grünen Linie von 1967 (der von den Palästinensern und der UNO anerkannten Grenze Israels), sondern bis zu 22 Kilometer innerhalb der palästinensischen Gebiete. Das israelische Verteidigungsministerium begründet dies damit, dass potentielle Gewalttäter dingfest gemacht werden sollen, *bevor* sie nach Israel vorrücken.⁴¹ Indes ist der Hauptgrund für die Routenwahl im Schutz der jüdischen Siedlungen zu suchen: Möglichst viele von ihnen sollen westlich der Trennmauer zu liegen kommen, damit sie nicht die Gewalt palästinensischer Extremisten auf sich ziehen. So wird dem Sicherheitsbedürfnis der SiedlerInnen nachgegeben, die ursprünglich strikt gegen die Errichtung der Sperranlage eingestellt waren.⁴²

Anfang Oktober 2003 genehmigte die israelische Regierung neue Teilstücke von insgesamt rund 500 Kilometern Länge. Dazu gehört der Abschnitt zwischen Elqana und Ramallah, wobei die jüdische Siedlung Ariel östlich durch die Mauer abgesichert wird. Lange Zeit war dieser Schritt auch regierungsintern umstritten, denn Ariel liegt rund 20 Kilometer jenseits der grünen Grenze, was bedeutet, dass die Mauer noch tiefer als ursprünglich geplant in palästinensisches Gebiet hineinreicht.⁴³ Eine weitere Sperranlage soll den Bezirk Hebron im Süden der Westbank

grossräumig umschliessen. Ferner bestehen inoffizielle Pläne für eine Mauer, welche die jüdischen Siedlungen im Osten der Westbank schützen und die Jordansenke von den Palästinensergebieten abtrennen soll.⁴⁴

Bereits im Frühjahr 2002 in die Wege geleitet wurde der Plan zum Bau des „Jerusalem Gürtels.“ In der jetzt bekannten Ausprägung schneidet dieser Abschnitt die Städte Ramallah im Norden und Bethlehem im Süden vom Zugang zu Jerusalem ab, ebenso wie zahlreiche palästinensische Vorstädte Jerusalems. Offen bleibt einzig der Zugang zur grössten jüdischen Siedlung im Westjordanland, Ma'ale Adumim, sowie zu Rahels Grab, einer bedeutenden jüdischen Pilgerstätte südöstlich von Jerusalem.⁴⁵

3.1 Politischer Hintergrund

Die Idee für das Bauvorhaben ist keineswegs neu. Sie geht letztlich auf die Staatsgründung Israels zurück. Israel wurde bei seiner Gründung 1948 als Staat des jüdischen Volkes oder Judenstaat definiert. Dies bedingte, dass seine Bevölkerung in ihrer Mehrheit jüdischer Herkunft sein sollte. Latent und zuweilen offen war damit die Befürchtung verbunden, dass andere Völker, insbesondere das palästinensische, das jüdische Volk eines Tages zahlenmässig überrunden würden. Bereits 1923 schrieb der Zionist Vladimir Jabotinski, die jüdische Besiedlung des heiligen Landes könne nur erfolgreich sein, wenn sie mit einer eisernen Mauer gegen den zu erwartenden Widerstand der Araber geschützt werde.⁴⁶

Anlässlich einer Konferenz über Sicherheitspolitik in Jerusalem im Jahr 2000 forderte Amon Sofer, Dozent für Geographie an der Universität Haifa, eine verstärkte Grenzsicherung des israelischen Staatsgebiets. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass Israel von Arabern überschwemmt werde und dadurch die jüdische Vormachtsstellung im Land gefährdet sei. Das Westjordanland sollte durch einen elektrischen Zaun von israelischem Gebiet abgetrennt werden.⁴⁷ Der jetzige Regierungschef Ariel Sharon sprach bereits in den 1970er Jahren von der Möglichkeit, einen Grenzzaun zwischen Israel und den besetzten Gebieten zu errichten.⁴⁸

In jener Zeit begann auch die Kolonisierung dieser Gebiete. Die Zahl der jüdischen Siedlungen im Westjordanland und dem Gazastreifen beläuft sich heute auf etwa 200, mit einer Einwohner-schaft von über 400'000.⁴⁹ Der grösste Teil von ihnen wohnt in der Westbank und im Umkreis von Ostjerusalem, welches 1967 von Israel annektiert worden ist. Schätzungen zufolge macht das jüdische Siedlungsgebiet in der Westbank – Landreserven eingeschlossen – heute über 50 Prozent des Territoriums aus.⁵⁰ In seinen Unterhalt hat Israel seit Beginn der Besetzung 1967 insgesamt etwa 45 Milliarden Schekel (rund 14 Milliarden Franken) investiert. Die Ausgaben sind dabei stetig gewachsen und belaufen sich heute auf 2,5 Milliarden Schekel jährlich. Nicht eingerechnet sind die Kosten, die den Sicherheitskräften für die Bewachung der Siedlungen entstehen.⁵¹

Für die Realisierung der Siedlungen wurde vormals palästinensischer Privatbesitz systematisch enteignet. Unter Berufung auf diverse Rechtsquellen – einschliesslich ottomanischer – sowie mit Verweis auf militärische Notwendigkeit wurde diese Enteignung (schein-)legalisiert. Für den Zugang zu den jüdischen Siedlungen und die Benützung der Strassen, welche die Siedlungen untereinander und mit Israel verbinden, brauchen Palästinenser eine Sonderbewilligung.⁵² Auch die natürlichen Ressourcen werden usurpiert. Insbesondere die palästinensische Landwirtschaft leidet darunter, dass mittlerweile 40 Prozent der Wasserreserven nach Israel und in die Siedlungen fliessen.

In scharfem Widerspruch zur „Road Map“ wird der Siedlungsbau vorangetrieben. Gemäss *Peace Now* schrieb das israelische Wohnbauministerium im Jahr 2003 den Bau von 1'300 Wohnungen für 5'000 SiedlerInnen in der Westbank aus. Unübersehbar ist überdies die schleichende Anerkennung der Aussenposten⁵³ der Siedlungen. Diese werden nicht nur militärisch bewacht,

sondern neuerdings auch mit Elektrizität versorgt. Zwar sind in der Vergangenheit – auf Druck der USA – vereinzelt Aussenposten geräumt worden. Diese wurden jedoch schon kurz darauf wiederbesetzt, ohne dass die Regierung von neuem eingeschritten wäre.⁵⁴

Der Entscheid zur Errichtung der Sperrmauer und die Wahl ihres Verlaufs ist untrennbar mit der israelischen Siedlungspolitik verknüpft. Die jüdischen Siedler in den besetzten Gebieten – und nicht etwa die Bevölkerung Israels – erweisen sich immer mehr als die eigentlichen Nutzniesser des Projekts. Geht es nach den Plänen der israelischen Sicherheitsverantwortlichen, so werden schlussendlich alle Kolonien in der Westbank ins Sicherheitskonzept einbezogen – sei es direkt durch die Mauer, sei es durch die Errichtung sogenannter No-Go-Zonen um die verbleibenden Siedlungen.⁵⁵

Mit Rücksicht auf das Ausland wird israelischerseits der Eindruck erweckt, es handle sich beim Mauerbau lediglich um eine vorübergehende Massnahme, die Anlage präjudiziere also keine permanente politische Grenze zwischen Israel und dem künftigen Staat Palästina. Doch genau dies ist angesichts der fortwährenden Siedlungsexpansion zu befürchten. Für den Sonderbeauftragten der UNO-Menschenrechtskommission für die besetzten Gebiete, John Dugard, hat die Sperranlage „alle Merkmale einer dauerhaften Einrichtung.“ Unter dem Vorwand von Sicherheit werde faktisch die Annexion palästinensischen Gebiets betrieben.⁵⁶

3.2 Wirtschaftlich-soziale Auswirkungen

Der Drang, möglichst viele jüdische Siedlungen ins Schutzkonzept der Trennmauer einzu-beziehen, führt dazu, dass eine Vielzahl palästinensischer Dörfer und Städte zu kaum mehr zugänglichen Enklaven verkommen. Nimmt man den Grossraum Jerusalem einmal aus der Rechnung, so werden 14,5 Prozent des Westbank-Territoriums abgeschnitten. Insgesamt 274'000 Palästinenser werden zwischen der Mauer und der Grünen Linie eingepfercht. Innerhalb dieses Gebiets werden 12 Gemeinden vollständig von einer Sperranlage umgeben, um sie von benachbarten jüdischen Siedlungen zu trennen.⁵⁷

Seit Oktober 2003 gelten diese Gebietsabschnitte als „geschlossene Zonen“, was bedeutet, dass sie von PalästinenserInnen ohne Erlaubnis weder betreten noch verlassen werden dürfen. Eine Voraussetzung für die Bewilligung ist die Registrierung als *long term resident*. Die palästinensischen Bewohner erhalten diesen Status nur, wenn sie beweisen, dass sie hier geboren wurden.⁵⁸ Wer jenseits der Mauer niedergelassen, aber sein Ackerland in den geschlossenen Zonen bestellt, benötigt einen Passierschein. Dabei muss bewiesen werden, dass einem das jeweilige Land gehört. Die meisten Bauern verfügten schon vor 1967 über dieses Land und damit über jordanische Zertifikate, die jedoch von Israel nicht anerkannt werden.⁵⁹

In der Praxis sind bei der Vergabe von Bewilligungen der Willkür Tür und Tor geöffnet, und der bürokratische Aufwand für die Betroffenen ist enorm. Die Bewilligung hat temporären Charakter, muss also laufend erneuert werden, und sie kann ohne triftigen Grund verweigert oder aufgelöst werden.⁶⁰ Erfahrungsgemäss wird sie an die Bereitschaft geknüpft, mit den israelischen Sicherheitskräften zu kooperieren.⁶¹ Ueberdies sind die Durchgänge spärlich besetzt und unregelmässig geöffnet. Nach dem Selbstmordanschlag von Haifa wurden vorübergehend alle Grenz-tore geschlossen.⁶²

In den nordwestlichen Bezirken Jenin, Tulkarem und Qalqilya ist der Bau der Mauer weitgehend vollendet. Diese Bezirke gelten als die fruchtbarsten der Westbank: Sie umfassen zusammen 37 Prozent des gesamten landwirtschaftlich genutzten Bodens und machen 45 Prozent der landwirtschaftlichen Produktion aus.⁶³ Bis Frühjahr 2003 sind hier etwa 1'150 Hektaren palästinensischen Landes nur für die Mauer enteignet, Häuser, Olivenhaine, Plantagen und

Brunnen rücksichtslos niedergewalzt worden. Die Zahl der gefälltten Bäume beläuft sich nach Angaben der Autonomiebehörde auf über 100'000. Klagen, die die Enteignungen betreffen, wurden vom obersten israelischen Gericht bisher zurückgewiesen.⁶⁴

Doch auch denjenigen, die ihr Heim und ihr Ackerland behalten können, droht der dauerhafte Verlust der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen. Denn durch die Mauer sind sie nicht nur von ihrem Ackerland abgeschnitten, sondern auch von vitalen Handelsrouten. Die Einholung der Ernte ist unter diesen Bedingungen hochgradig in Frage gestellt, und an einen geregelten Absatz der Erzeugnisse ist schon gar nicht zu denken. Das *Office for the Coordination of Humanitarian Affairs* der Vereinten Nationen geht davon aus, dass auf diese Weise zusätzlich 400'000 Palästinenser direkt durch die Mauer geschädigt sind.⁶⁵

Die eingeschlossenen Enklaven trifft es besonders schwer. Sie sind jeweils nur noch durch einen militärischen Kontrollpunkt mit der Aussenwelt verbunden. Jayyous, ein Dorf von 3'000 Einwohnern, lebt zu drei Vierteln von der Landwirtschaft. Praktisch von einem Tag auf den anderen wurden hier Tausende von Oliven- und Zitrusbäumen entfernt, dazu drei Brunnen und zehn Zisternen.⁶⁶ Der Zugang zu den Wasserquellen und dem überwiegenden Teil der Agrarflächen ist durch die Mauer blockiert. Um nicht die einzige Lebensgrundlage zu verlieren, ziehen zahlreiche Familien mit Hab und Gut auf ihr Ackerland und leben dort in Zelten. Befürchtet wird insbesondere, dass das Land konfisziert wird, oder dass jüdische Siedler die darauf wachsenden Bäume mutwillig zerstören.⁶⁷

Der wichtigste Absatzmarkt, die Stadt Qalqilya, ist wegen zweier nördlich und südlich gelegenen jüdischen Siedlungen seinerseits von einer Mauer umgeben. Das soziale und wirtschaftliche Leben der urbanen Bevölkerung in den *closed zones* wird gleichsam massiv beeinträchtigt. Unzählige PendlerInnen - Arbeitnehmende, SchülerInnen und Lehrpersonen - erreichen wegen der dauerhaften Abriegelung ihre Arbeitsplätze und Schulen nicht mehr. Familienangehörige und Freunde können keinen normalen Kontakt mehr untereinander haben, weil die Mauer ihren gemeinsamen Lebensraum buchstäblich durchtrennt.⁶⁸

Gemäss jüngstem Bericht der Weltbank leben über 50 Prozent der palästinensischen Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze.⁶⁹ Die Schätzungen über die aktuelle Arbeitslosigkeit variieren zwischen 40 und 60 Prozent, doch in den Enklaven werden zwei Drittel der Erwerbspersonen von ihr erfasst.⁷⁰ Der private Konsum von Lebensmitteln beträgt noch 70 Prozent, das Bruttosozialprodukt noch 38 Prozent des Niveaus von 1999. Das reale Pro-Kopf-Einkommen ist um 46 Prozent des 1999er Einkommens geschrumpft. Jeder zweite palästinensische Haushalt muss mit der Hälfte des Einkommens von vor September 2000 leben. Gemäss dem Welt-ernährungsprogramm der Vereinten Nationen haben die meisten Bewohner Palästinas nicht nur ihr geregeltes Einkommen verloren, sondern auch ihr Privatvermögen aufgebraucht.⁷¹

Die desolante sozioökonomische Lage der PalästinenserInnen wird durch das israelische Sicherheitsdispositiv nachgerade herbeigeführt. Wegen der massiven Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist der Absatz von Olivenöl, welcher 30 Prozent der landwirtschaftlichen Erträge ausmacht, um 60 Prozent zurückgegangen. Dies in einer Volkswirtschaft, welche zu zwei Dritteln von der Landwirtschaft lebt.⁷² Nach Einschätzung der Weltbank wird die palästinensische Oekonomie Jahre brauchen, um sich auf Vor-Intifada-Niveau zu stabilisieren – selbst unter der unrealistischen Voraussetzung einer sofortigen Beendigung des aktuellen Konflikts. Die Mauer stellt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erholung ein andauerndes Hindernis dar.

3.3 Humanitäre Auswirkungen

Aufgrund des allgemein sinkenden Lebensstandards und der wachsenden Zahl der Obdachlosen steigt innerhalb der palästinensischen Gesellschaft der Bedarf nach humanitärer Hilfe. Jeder dritte Palästinenser ist heute von internationaler Nahrungsmittelhilfe abhängig. 15,6 Prozent der Kinder unter zehn Jahren in der Westbank und im Gazastreifen sind permanent unterernährt; gebietsweise beträgt diese Rate sogar 25 Prozent. Neun Prozent der Kleinkinder leiden als Folge der Unterernährung unter Hirnschäden. Der Sonderberichterstatter der UNO-Menschenrechtskommission für das Recht auf Nahrung, Jean Ziegler, warnt im Lichte dieser Tatsachen vor der „sich steigernden physischen, sozialen und psychologischen Zerrüttung“ einer ganzen Gesellschaft.⁷³

Die Hilfsgelder der internationalen Gemeinschaft reichen bei weitem nicht mehr aus, um den Bedarf zu decken. Die *UN Relief and Work Agency* (UNRWA) in Palästina sieht sich zu einer Halbierung ihrer Lebensmittelhilfe und zu schmerzhaften Kürzungen in der geldmässigen Fürsorge gezwungen. Für zahlreiche Familien, die ihr Heim verloren haben, kann kein Ersatz mehr geboten werden.⁷⁴

Umso gravierender wirkt sich die Grenzbefestigung auch im humanitären Bereich aus. Wegen der noch einmal massiv eingeschränkten Bewegungsfreiheit wird Abertausenden der Zugang zu sauberem Trinkwasser, zu medizinischer Versorgung, die über das Einfachste hinausreicht, und zu Lebensmittelhilfe faktisch verwehrt. Die der Bevölkerung in den geschlossenen Zonen auferlegten Schikanen treffen auch das humanitäre Personal. Auch Ärzte und Mitglieder internationaler Hilfsorganisationen brauchen inskünftig Spezialbewilligungen zur Betretung dieser Zonen. Nach Angaben der UNRWA dürften bei Fertigstellung des Befestigungsprojekts über 100'000 palästinensische Flüchtlinge den Zugang zu humanitärer Hilfe verlieren.

Akut gefährdet ist die medizinische Versorgung der Bevölkerung namentlich in den dörflichen Enklaven, denn der Zugang zu den Spitälern wird deutlich erschwert. Im Nordwesten der Westbank verfügt die Hälfte der Enklaven über keine eigenen Kliniken, und die Ambulanzen des Roten Halbmondes können mangels Medikamenten und Geräten die Versorgung nicht sicherstellen.⁷⁵ Die grösseren Städte, wo auch die UNRWA Spitäler unterhält, sind abgeriegelt, und dadurch sind Notfall- sowie Spezialbehandlungen für die Bewohner der umliegenden Ortschaften nicht mehr gewährleistet.⁷⁶ Wegen der unregelmässigen Versorgung mit Elektrizität können in den Spitälern zudem wichtige Impfstoffe nicht richtig gelagert werden. Der daraus resultierende Mangel an verfügbaren Impfstoffen erhöht die Gefahr der Ausbreitung von Tuberkulose, Masern und anderer ansteckender Krankheiten.⁷⁷

Auch der Zugang zu Wasser ist für viele nicht mehr gewährleistet. Im Zuge des Mauerbaus ist eine Vielzahl von Wasserleitungen, Quellen und Brunnen zerstört oder beschädigt worden. Allein die Stadt Qalqilya büsst dadurch rund 30 Prozent ihres Grundwassers ein.⁷⁸ Die generelle Verknappung des Wasserangebots treibt die Preise in die Höhe, wodurch Wasser für immer mehr Bewohner unerschwinglich wird. Die ländliche Bevölkerung ist gezwungen, vermehrt unreine Wasserquellen anzuzapfen, was die Infektionsgefahr erhöht. In den Gegenden um Tulkarem, Ramallah und Nablus betrifft die Infektionsrate bis zu 60 Prozent der Bevölkerung.⁷⁹ Die verstärkte Militarisierung der besetzten Gebiete hat gleichsam gravierende psychologische Folgen. Vor allem bei Kindern treten vermehrt posttraumatische Belastungsstörungen auf. „Von den 724 Kindern, die wir letztes Jahr psychologisch betreut haben, leiden 69 Prozent an Schlafstörungen, 93 Prozent haben Angstzustände, viele sind Bettnässer.“⁸⁰ Der wachsende Bedarf nach psychosozialer Betreuung kann jedoch aus Mangel an Fachpersonal kaum gedeckt werden. In bestimmten Orten ist ein einziger Psychiater für Tausende von Einwohnern zuständig.⁸¹

3.4 Das Beispiel Ostjerusalem

Schätzungsweise 210'000 PalästinenserInnen leben heute im Grossraum Ostjerusalem, die Mehrheit von ihnen, nämlich 128'000, innerhalb des von Israel 1967 annektierten Territoriums. Der wachsenden palästinensischen Bevölkerung versucht Israel seit jeher entgegen zu treten. Aus Furcht, dass die jüdische Bevölkerung dereinst in die Minderheit versetzt werden könnte, wird der maximal zulässige Anteil der AraberInnen in Jerusalem auf 30 Prozent festgelegt.⁸² Seit 1967 hat Israel in Ostjerusalem ungefähr 2'000 palästinensische Wohnhäuser zerstört. Weitere 1'000 Häuser sind von der Räumung bedroht.⁸³ Die Grundstücke der ehemaligen Besitzer durften nach der Enteignung und Konfiszierung nicht wieder bebaut werden, weshalb sich heute in Jerusalem grosse Flächen Brachland finden. In den legalen Bauzonen wiederum verhindern bürokratische und finanzielle Hürden den Ausbau bestehenden Wohnraumes, so dass dieser konstant überbelegt ist. Aus diesem Grund bauen Palästinenser vermehrt illegal Häuser. Worauf wiederum die Räumung und Zerstörung dieses illegal erstellten Wohnraumes folgt und so fort.

Viele ehemalige Bewohner der Jerusalemer Kernstadt zogen als Konsequenz dieser Praxis in die zahlreichen Vororte Ostjerusalems. Dies im Verbund mit dem natürlichen Bevölkerungswachstum bewirkte eine rasche Verstädterung dieser Vororte. Um ein Bollwerk gegen das ungehinderte urbane Wachstum der palästinensischen Wohnbevölkerung zu schaffen, trieb die israelische Regierung östlich von Jerusalem den Siedlungsbau voran. Die in den 1980er Jahren errichtete jüdische Siedlung Ma'ale Adumim zählt heute rund 25'000 Einwohner. Sie ist damit die grösste Kolonie auf besetztem Gebiet. Die Stadt samt ihrer Industriezone ist Teil der im Ausbau befindlichen Jerusalemer Metropolis, welche nach den Plänen der israelischen Regierung von Jerusalem bis an die Grenzen Jerichos reichen soll.⁸⁴ Das Projekt hat höchste strategische Priorität: Bei seiner Fertigstellung wird es die Westbank in eine nördliche und eine südliche „Insel“ entzwei teilen. In dieser Teilung liegt gemäss der Einschätzung von Jeff Halper vom Israelischen Komitee gegen Häuserzerstörung der Schlüssel zur langfristigen Kontrolle der Westbank.⁸⁵

Ein weiteres Instrument der Bevölkerungskontrolle ist die Verknüpfung von Aufenthalts- und Bürgerrecht. Nach der Annexion Ostjerusalems erlangten die palästinensischen Einwohner in der Regel die israelische Staatsbürgerschaft. Wer seinen Wohnsitz ausserhalb der selbsternannten Staatsgrenze Israels verlegt, verliert hingegen den Status als Bürger Jerusalems und darf prinzipiell nicht zurückkehren. Gemäss einer diesen Sommer vom israelischen Parlament verabschiedeten Bürgerrechtsrevision ist auch der Familiennachzug von den besetzten Gebieten nach Israel untersagt. Die in Ostjerusalem lebenden Israelis palästinensischen Ursprungs sehen sich vor die Wahl gestellt, entweder in die besetzten Gebiete zurückzukehren – und dadurch ebenfalls die Aufenthaltsberechtigung zu verlieren – oder inskünftig getrennt von ihren Ehegatten und Kindern zu leben. Potenziell sind rund 20 Prozent der israelischen Bevölkerung von dieser Gesetzesrevision betroffen.⁸⁶

Die Trennmauer nördlich und südlich von Ostjerusalem führt im Grossen und Ganzen entlang der „Staatsgrenze“ und schneidet den PalästinenserInnen, die ausserhalb von ihr leben, den Zugang zu Jerusalem ab. Sie trennt benachbarte palästinensische Gemeinden und bringt den zuvor regen „Grenzverkehr“ praktisch zum Erliegen. Falls überhaupt Grenztore eingebaut werden, braucht es mit Sicherheit – wie anderswo auch – Bewilligungen für ihre Passierung. Es entsteht die paradoxe Situation, dass sich zum Einen zahlreiche PalästinenserInnen ohne Aufenthaltsgenehmigung auf „israelischer“ Seite der Mauer wiederfinden, andererseits viele *mit* israelischer Identitätskarte ausserhalb des Schutzwalles verbleiben.⁸⁷ Selbst aus israelischer

Sicherheitsperspektive macht es wenig Sinn, wenn nicht primär Israelis von Palästinensern, sondern PalästinenserInnen voneinander getrennt werden.

Der immer schon vorhandene Abwanderungsdruck auf der palästinensischen Bevölkerung Ostjerusalems nimmt durch die Mauer und die Bürgerrechtsrevision an Schärfe zu. Die Menschen ausserhalb der Mauer – schätzungsweise 85'000 an der Zahl – können nicht mehr zur Arbeit, keine Geschäfte mehr tätigen und nicht mehr unterrichtet werden. Familiäre Banden und Freundschaften werden zerschnitten. Der Zugang zu teils lebenswichtigen Zentrumsleistungen – insbesondere zu medizinischer Versorgung – wird verwehrt.⁸⁸

Um das Ziel des „demographischen Gleichgewichts“ auf lange Sicht zu erreichen, wendet Israel zunehmend repressive Mittel an: Von der Praxis, PalästinenserInnen Baubewilligungen und Familienzusammenführungen zu verweigern bis hin zum Bau der Mauer. Die dauerhafte Isolierung und die mit ihr verbundene Verschlechterung der Lebensbedingungen sollen möglichst viele Bewohner zur Abwanderung aus der Agglomeration bewegen. Ein Bericht von internationalen Gebern kam exakt zu diesem Schluss: Ein gewisser Verdrängungsgrad sei durch die Mauer bereits erreicht, und ein „nennenswerter Grad künftiger Wanderungsbewegungen“ könne nicht ausgeschlossen werden.⁸⁹

Exemplarisch ist der Fall der Gemeinde Nu'man im Südosten Jerusalems. Obwohl zum annektierten Gebiet gehörend, haben ihre rund 200 Bewohner keine israelischen Identitätskarten; entsprechende Gesuche wurden von den israelischen Behörden wiederholt abgelehnt. Ungeachtet der Tatsache, dass die meisten von ihnen in Nu'man geboren wurden und immer hier gelebt haben, gilt ihr Aufenthalt als illegal, und sie riskieren jederzeit Verhaftung und Abschiebung in die Westbank. Sie erhalten weder Baubewilligungen noch kommen sie in den Genuss städtischer Grundversorgung. Ihre Bewegungsfreiheit wird schon jetzt durch Checkpoints und Strassensperren massiv eingeschränkt; und bereits sind Landstücke für den Bau der Trennmauer konfisziert worden, welche Nu'man vollends von der Aussenwelt abtrennen wird.⁹⁰

4 Die Trennmauer unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten

Offiziell befindet sich Israel in einem „bewaffneten Konflikt vor Kriegszustand.“ Das heisst, dass das Kriegsrecht Anwendung findet, und mit dem Kriegsrecht rechtfertigt Israel die von ihm begangenen Menschenrechtsverletzungen. Israel beruft sich auf das durch die UNO anerkannte *Recht auf Selbstverteidigung*, welches jedem Staat zusteht. Doch ist Israel in den besetzten Gebieten Besatzungsmacht und muss die Rechte *aller* dortigen Bewohner garantieren. So sieht es das humanitäre Völkerrecht vor, verbrieft durch die *Genfer Konventionen* zum Schutz der Wehrlosen in Kriegszeiten.

Israel hat sowohl die Genfer Konventionen als auch die *UNO-Pakte* über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Pakt I) sowie über die bürgerlichen und politischen Rechte (Pakt II) ratifiziert. Entgegen weit verbreiteter Auffassung verneint es jedoch die Anwendbarkeit dieser Verträge auf die von ihm besetzten Gebiete, insbesondere was die Vierte Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung betrifft. Die Internationale Gemeinschaft hat aber wiederholt bekräftigt, dass die Genfer Konventionen und die UNO-Pakte auf die besetzten Gebiete anwendbar sind.

Artikel 47 der Vierten Genfer Konvention garantiert den *absoluten* Schutz der Rechte einer unter fremder Besatzung stehenden Bevölkerung. Die Besatzungsmacht kann ihre rechtliche Situation nicht durch einseitige Akte verändern. Artikel 27 verlangt zudem von der Besatzungsmacht, Zivilpersonen unter allen Umständen menschlich zu behandeln. Die

Gewährleistung des Wohlbefindens der ansässigen Bevölkerung in besetzten Gebieten wird im übrigen bereits durch die *Haager Landkriegsordnung* von 1907 garantiert, welche heute Völkergewohnheitsrecht darstellt und als solches auch vom israelischen Obersten Gericht anerkannt wird.

Im Folgenden sollen die wesentlichen völkerrechtlichen Punkte besprochen werden, die durch den Bau der Grenzbefestigung tangiert werden.

4.1 Recht auf Selbstbestimmung

Die Mauer verletzt primär das Recht auf Selbstbestimmung, welches die UNO-Charta von 1948 und Artikel 1 von UNO-Pakt I jedem Volk garantieren. Zur Ausübung dieses Rechts braucht es immer ein Territorium. Jegliche Amputation zukünftigen palästinensischen Territoriums schmälert den Umfang der Selbstbestimmung des palästinensischen Volkes. Durch die Trennmauer drohen bis zu 55 Prozent der Westbank und über 90 Prozent der bestehenden jüdischen Siedlungen ganz unter die Kontrolle Israels zu fallen. Ein zukünftiger palästinensischer Staat würde somit nur noch 45 Prozent der Westbank umfassen und zudem aufgrund der jüdischen Siedlungen aus unzusammenhängenden, zerstückelten Territorien bestehen.

Die jüdischen Siedlungen widersprechen ihrerseits geltendem Völkerrecht. Artikel 55 der Haager Landkriegsordnung verbietet es der Besatzungsmacht, dauerhafte Veränderungen in den von ihr besetzten Gebieten zu erwirken, die nicht der ansässigen Bevölkerung dienen. Das Verbot ist auch durch die UNO-Charta verbrieft und wurde durch diverse UNO-Resolutionen bestätigt. Und gemäss Artikel 49 der Vierten Genfer Konvention darf die Besatzungsmacht Mitglieder der eigenen Bevölkerung nicht in besetztem Gebiet ansiedeln. Jeglicher Siedlungsbau, sei er nur zum Zweck der Befriedigung des „natürlichen Wachstums“, ist demnach untersagt.

Die israelische Regierung erstellt fortwährend neue Siedlungen und baut bestehende aus. Sie bietet finanzielle Anreize zur Übersiedlung in die besetzten Gebiete, sei es durch Direktzahlungen und Steuererleichterungen oder indirekt über Transferzahlungen an die lokalen Behörden. In den besetzten Gebieten gilt praktisch zweierlei Recht, eines für die jüdischen SiedlerInnen und eines für die palästinensische Bevölkerung. Die SiedlerInnen geniessen weitreichende Privilegien und militärischen Schutz. Demgegenüber wird den PalästinenserInnen die Wahrnehmung elementarer Menschenrechte wie das Recht auf Nahrung oder das Recht auf freie Mobilität verwehrt. Die israelische Siedlungspolitik verletzt damit einen zentralen Aspekt des UNO-Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte (Artikel 2), nämlich das *Diskriminierungsverbot*. Die Diskriminierung wird durch die Einrichtung von geschlossenen Zonen noch verstärkt, weil Palästinenser – und nur sie – für ihren dortigen Aufenthalt Spezialbewilligungen benötigen.

Die Siedlungen und die zu ihrem Schutz errichtete Mauer bilden also das Haupthindernis für die Entstehung eines überlebensfähigen palästinensischen Staates und die Entwicklung der palästinensischen Gesellschaft. Die Mauer muss daher als völkerrechtswidrigen *Akt der Annexion* fremden Territoriums angesehen werden.

4.2 Verbot der Kollektivstrafe

Artikel 33 der Vierten Genfer Konvention verbietet die Bestrafung einer geschützten Person für ein Vergehen, das sie nicht selber begangen hat. An geschützten Personen dürfen auch keinerlei Vergeltungsmassnahmen verübt werden.

Die Trennmauer bedroht die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen von annähernd 700'000 palästinensischen Zivilpersonen. Abgeriegelt von der Aussenwelt, haben diese keinen Zugang mehr zu existenziellen Leistungen und Ressourcen. Bauern können ihre Felder nicht mehr bewirtschaften und ihre Produkte nicht mehr absetzen. Arbeitnehmende gelangen nicht mehr

zum Arbeitsplatz, Lehrpersonen und SchülerInnen nicht mehr zu den Schulen. Zahlreiche Menschen werden enteignet und ihres Wohnraumes beraubt, oder sie werden zu Gefangenen in ihrem eigenen Heimatort. Dies alles geschieht im Namen der Sicherheit für die israelische Bevölkerung und der „gewaltlosen“ Terrorbekämpfung.

Die Errichtung des Grenzwalles stellt die extremste „Lösung“ des Sicherheitsproblems dar und bewirkt grösstmöglichen Schaden für die palästinensische Zivilbevölkerung. Sie verstösst damit gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Prinzip nämlich, bei der Selbstverteidigung jeweils die mildestmögliche Massnahme zu wählen und unschuldige Zivilisten zu schonen. Israel hat andere Mittel zur Abwehr von Gewalttätern als die Mauer, es hat diese jedoch nicht effizient genug genutzt. Die über 30 Checkpoints, die Einlass nach Israel gewähren können, werden durch Militär- oder Polizeikräfte bewacht. Gemäss staatlichen Quellen gelangten die meisten Gewalttäter durch die Checkpoints nach Israel, wobei die Kontrollen lasch und fehlerhaft waren.

Die Mauer kommt einer *kollektiven Bestrafung* der palästinensischen Zivilbevölkerung gleich und verstösst damit gegen Artikel 33 der vierten Genfer Konvention.

4.3 Recht auf freie Mobilität

Artikel 12 von UNO-Pakt II regelt Möglichkeiten und Grenzen der Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Die Bewegungsfreiheit von Zivilpersonen darf aus Sicherheitsgründen eingeschränkt werden. Die Einschränkung muss aber notwendig und verhältnismässig sein. Sie darf nicht dazu führen, dass die Mobilität zur Ausnahme wird. Insbesondere darf der Zugang zu Nahrungsmitteln, Viehbeständen und Trinkwasserquellen sowie anderen Gütern des täglichen Bedarfs unter keinen Umständen vereitelt werden.

Tatsache ist, dass Einschliessungen und Ausgangssperren militante PalästinenserInnen nicht davon abgehalten haben, in Israel Attentate zu begehen. Sie stellen auch keinen zusätzlichen Schutz der – ohnehin streng bewachten – jüdischen Siedlungen in den besetzten Gebieten dar. Demgegenüber wird die Bewegungsfreiheit der gesamten palästinensischen Bevölkerung *innerhalb* der besetzten Gebiete über alle Massen eingeschränkt. Die Sperrmauer akzentuiert diese Beeinträchtigung, weil Eingeschlossensein für viele zum Dauerzustand wird. Durch die Sperranlage wird nicht nur der Zugang zu Ackerland und Viehweiden abgeschnitten, es gehen auch zahlreiche Quellen, Brunnen und Zisternen verloren. Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist nicht garantiert, weil Einschliessungen und Aussperrungen den Güterverkehr massiv behindern. In der angewandten Form kommt die Einschränkung der Bewegungsfreiheit einem faktischen Entzug des Rechtes auf Nahrung gleich.

4.4 Gewährleistung humanitärer Hilfe

Artikel 16-26 der Vierten Genfer Konvention gebieten die Gewährleistung humanitärer Hilfe in Kriegszeiten, Artikel 55-56 derselben Konvention die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Gütern und Lebensmitteln. Die Besatzungsmacht hat humanitären Organisationen den Durchgang für medizinische Notfalldienste, für Lebensmittel und für Medikamente jederzeit zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung kann sie schwerlich nachkommen, wenn sie bestimmte Regionen und Gemeinden hermetisch abriegelt, verbleibende Durchgänge nur unregelmässig öffnet und auch Medizinalpersonen für die Betretung von *closed zones* eine Bewilligung benötigen. Ein solches Vorgehen beinhaltet eine erhöhte Gefährdung von besonders schützenswerten Personen – Alte, Kranke, Behinderte, schwangere Frauen – und verletzt in inakzeptabler Weise die erwähnten Punkte der Vierten Genfer Konvention.

Die Liste der Völkerrechtsverletzungen, welche die Trennmauer hervorruft, ist nicht abschliessend. Eine Reihe weiterer Bestimmungen, die Israel ratifiziert hat, sind tangiert: das Verbot, ziviles oder öffentliches Eigentum zu zerstören (Artikel 53 Vierte Genfer Konvention), das Recht auf Ausübung einer Tätigkeit, die dem Lebensunterhalt dient (Artikel 6 UNO-Pakt I), die Gewährleistung des Zugangs zur Bildung (Artikel 13 UNO-Pakt I) usw. Vor allem aber kommt Israel seiner zentralen Verpflichtung nicht nach, als Besatzungsmacht das Wohlergehen der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und diese menschlich zu behandeln.

5 Handlungsoptionen

Die internationale Gemeinschaft hat verschiedene Möglichkeiten, gegen Völkerrechtsverletzungen eines ihrer Mitglieder zu intervenieren. Wenn sie zum Schluss kommt, dass die Verletzungen die Grundfesten der internationalen Ordnung erschüttern, kann sie Zwangsmassnahmen beschliessen. Die Zwangsmassnahmen können in Form von Wirtschaftssanktionen oder ähnlichem verhängt werden. Aber auch eine militärische Intervention, wie sie in der Vergangenheit mehrmals angewandt wurde, ist denkbar. Damit solche Massnahmen nicht ihrerseits gegen das Völkerrecht verstossen, ist ein entsprechender Beschluss des UNO-Sicherheitsrats erforderlich. Die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats USA, Frankreich, Grossbritannien, Russland und China haben dabei die Möglichkeit, rechtskräftige Beschlüsse durch ihr Veto zu blockieren.

5.1 UNO-Resolutionen seit 1967

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat wiederholt bekräftigt, dass die israelische Besetzung der Westbank, des Gazastreifens, Ostjerusalems und der Golanhöhen völkerrechtswidrig ist. Folgende Resolutionen seien hier explizit erwähnt:

Resolution 242 vom 22. November 1967 verlangt den vollständigen Rückzug Israels aus den besetzten Gebieten der Westbank, Ostjerusalems, des Gazastreifens und der Golanhöhen. Jegliche gewaltsame Aneignung fremden Territoriums widerspricht Artikel 2 der UN-Charta.

Resolution 252 vom 21. Mai 1968 erklärt jegliche Veränderung des Status von Jerusalem durch gesetzliche oder administrative Massnahmen für völkerrechtswidrig und damit für ungültig. Namentlich verbietet sie jegliche Form von Landnahme und Enteignung.

Resolution 338 vom 22. Oktober 1973 verlangt den unverzüglichen Vollzug von Resolution 242 und die sofortige Aufnahme von Friedensverhandlungen zwischen Israel und den mit ihm verfeindeten arabischen Staaten.

Resolution 465 vom 1. März 1980 verurteilt Israels Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten. Jegliche von der Besatzungsmacht erwirkte demographische oder physische Veränderung widerspricht dem Völkerrecht. Die Ansiedlung von Teilen der eigenen Bevölkerung in besetztem Gebiet stellt eine gravierende Verletzung der Vierten Genfer Konvention dar. Deren Anwendbarkeit wird einmal mehr bekräftigt.

Resolution 478 vom 20. August 1980 verurteilt die formale Annexion Ostjerusalems durch das israelische Parlament. Die Annexion wird für null und nichtig erklärt. Weiterhin finden die Genfer Konventionen Anwendung auf die besetzten Gebiete einschliesslich Jerusalem.

Resolution 497 vom 17. Dezember 1981 erklärt die israelische Annexion der besetzten Golanhöhen für null und nichtig. Die Genfer Konventionen bleiben für die Golanhöhen gültig.

Resolution 1322 vom 7. Oktober 2000 verurteilt die exzessive Anwendung von Gewalt der israelischen Sicherheitskräfte nach Ausbruch der zweiten Intifada. Israel muss die Grundsätze

der Vierten Genfer Konvention zum Schutze der Zivilbevölkerung in den von ihm besetzten Gebieten strikt einhalten. Der Konflikt ist auf Grundlage der Resolutionen 242 und 338 beizulegen.

Resolution 1402 vom 30. März 2002 fordert einen sofortigen Waffenstillstand und den Rückzug israelischer Truppen aus den palästinensischen Städten der besetzten Gebiete.

Resolution 1515 vom 19. November 2003 billigt einstimmig die *Road Map to Peace*, welche vom „Quartett“ Ende 2002 ausgearbeitet worden ist. Diese hat eine Zweistaatenlösung bis 2005 zum Ziel und verlangt von beiden Konfliktparteien die sofortige Einstellung aller Gewalttätigkeiten, einschliesslich Terrorismus, Provokationen, Aufwiegelungen und Zerstörungen. Von Israel verlangt sie zudem erneut die Einstellung des Siedlungsbaus.

Die Krux bei all diesen Resolutionen besteht darin, dass Sanktionen allenfalls angedroht, aber nie beschlossen wurden. Die Vetomacht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, insbesondere der USA, stand einem solchen Schritt bisher im Weg. Die USA waren es auch, die eine explizite Verurteilung Israels wegen dem Bau der Trennmauer durch ihr Veto verhinderten. Anlässlich der Sitzung vom 14. Oktober 2003 kam nämlich die Mehrheit der Mitglieder zum Schluss, dass die Trennmauer geltendes Völkerrecht verletze. Der US-amerikanische UNO-Botschafter John Negroponte begründete sein Veto mit der Weigerung anderer Mitglieder, in gleichem Atemzug militante palästinensische Organisationen namentlich zu verurteilen.⁹¹ Auch in der Resolution 1515 zur Road Map fehlt die explizite Aufforderung an Israel, den Bau der Grenzbefestigung rückgängig zu machen respektive entlang der grünen Linie zu vollziehen. Dies wäre jedoch nichts als konsequent, denn die Road Map wurde auf der Basis der Resolutionen 242 und 338 konzipiert. In diesen Resolutionen wird Israel ohne Abstriche zur Rückgabe der besetzten Gebiete aufgefordert. Mithin unterliess es der Sicherheitsrat, die Trennmauer als das zu bezeichnen, was sie nach Einschätzung namhafter Beobachter ist: ein Akt völkerrechtswidriger Annexion im Sinne der UN-Resolutionen 478 und 497.

Demgegenüber forderte die Generalversammlung der Vereinten Nationen in einer Resolution von Ende Oktober 2003 Israel zum Abbau der Sperranlage auf.⁹² Dasselbe Gremium beschloss am 8. Dezember 2003 auf Initiative arabischer Staaten mit 90 gegen acht Stimmen bei 74 Enthaltungen, dass der Internationale Gerichtshof über die Rechtmässigkeit der Anlage und ihres Verlaufs befinden soll; dies, nachdem UNO-Generalsekretär Kofi Annan Ende November zum Schluss gekommen war, dass Israel die Bauarbeiten fortsetzt.⁹³

Weder der Entscheid der UNO-Generalversammlung noch das geforderte Gutachten des Internationalen Gerichtshofes sind rechtlich verbindlich. Doch kann Israel die Gefahr einer internationalen Ächtung auf Grund solcher Stellungnahmen kaum auf die leichte Schulter nehmen.

5.2 Berichtprüfungsverfahren der Vereinten Nationen

Die Komitees der UNO-Menschenrechtskommission überwachen die Einhaltung der menschenrechtlichen Verträge durch die Unterzeichnerstaaten. Die Staaten müssen über die Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes in ihrem Territorium periodisch Bericht erstatten. Die Komitees prüfen diese Berichte und geben Empfehlungen zu Verbesserungen ab, wobei sie auch Stellungnahmen von Nichtregierungsorganisationen beiziehen. Ein Komitee befasst sich dabei mit Aspekten betreffend UNO-Pakt I über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, ein weiteres mit solchen betreffend UNO-Pakt II über die bürgerlichen und politischen Rechte.

Die schlussfolgernden Beobachtungen zu Israels jüngsten Berichterstattungen liegen vor. Die *Concluding Observations* des *Committee on Economic, Social and Cultural Rights* erschienen am 23. Mai 2003, jene des *Human Rights Committee* am 21. August 2003.

Sowohl das Menschenrechtskomitee als auch das Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte haben die Errichtung der Trennmauer scharf kritisiert. Das Recht der Palästinenser auf Bewegungsfreiheit sowie auf Zugang zu Trinkwasser, zu Ackerland, zu Bildung und Arbeit und zu medizinischer Versorgung wird nach ihrem Dafürhalten in inakzeptabler Weise beschnitten. Beanstandet werden auch die Praxis exzessiver Häuserzerstörung und Landnahme und die Einschränkungen der Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit.

Das Menschenrechtskomitee fordert Israel dazu auf, den Bau der Grenzbefestigung innerhalb der besetzten Gebiete zu beenden. Die Revision des Bürgerrechts vom 31. Juli 2003 sollte innert Jahresfrist rückgängig gemacht werden.⁹⁴ Das Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hält fest, dass jegliche Sicherheitsmassnahmen der israelischen Regierung das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren hätten. Einzustellen sei zudem die Praxis der israelischen Siedlungsexpansion in den besetzten Gebieten auf Kosten palästinensischen Eigentums an Land und Ressourcen.⁹⁵

Beide Komitees heben hervor, dass die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts per se weder die Gültigkeit der UNO-Pakte I und II noch die Verantwortung Israels für das Handeln seiner Behörden in den besetzten Gebieten mindert. Als Besatzungsmacht ist Israel dafür verantwortlich, dass die Rechte aller Bewohner in den besetzten Gebieten geschützt werden. Israel kann sich seinen Verpflichtungen aus den Pakten nicht mit dem Argument entziehen, dass in den besetzten Gebieten ein bewaffneter Konflikt herrsche und dadurch die Gültigkeit der Pakte ausser Kraft gesetzt sei.

5.3 Konferenz der Hohen Vertragsstaaten der Genfer Konventionen

Solange die Besetzung andauert, bildet die Vierte Genfer Konvention über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten die primäre Rechtsgrundlage für Handlungen der israelischen Sicherheitskräfte. Die Anwendbarkeit des Genfer Rechts auf die besetzten Gebiete wurde von den Hohen Vertragsstaaten wiederholt bekräftigt, zuletzt anlässlich der Konferenz vom 5. Dezember 2001.

Trotz dieser klaren Haltung haben die Hohen Vertragsstaaten bisher auf konkrete Massnahmen gegenüber Israel verzichtet. Dieses Verhalten steht in starkem Kontrast zu den Menschenrechtsberichten der UNO und anderer Organisationen, welche die andauernde Verletzung des humanitären Völkerrechts durch Israel brandmarken. Es bestünden auch im Rahmen der Genfer Konventionen durchaus Handlungsoptionen. Zu denken wäre etwa an die von den Vertragsstaaten autorisierte Entsendung einer Beobachtermission nach Palästina. Auch der Gedanke, zum Schutz der Zivilbevölkerung eine multinationale, bewaffnete Truppe zu entsenden, wurde wiederholt ins Spiel gebracht. Doch bräuchte es dazu entweder das Einverständnis der israelischen Regierung oder ein Mandat des UNO-Sicherheitsrats. Beides erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt wenig wahrscheinlich.

5.4 Genfer Initiative für einen dauerhaften Nahostfrieden⁹⁶

Das Abkommen, ohne Genehmigung der jetzigen israelischen Regierung erzielt, sieht wie die Road Map eine Zweistaatenlösung und darüber hinaus die Regelung aller Streitpunkte im Detail vor. Es knüpft an die Friedensverhandlungen in Taba von 2001 an, welche freilich zu keinem endgültigen Ergebnis gelangt sind.

Sollte das Abkommen je Rechtskraft erlangen, wäre Israel im Prinzip zum Verzicht auf die Gebiete, die es seit 1967 besetzt hält, verpflichtet. Die jüdischen Siedlungen im Westjordanland und im Gazastreifen wären bis auf die in unmittelbarer Nähe der grünen Grenze liegenden aufzugeben,⁹⁷ die Annexion Ostjerusalems rückgängig zu machen. Jerusalem würde Regierungssitz beider souveräner Staaten und zweigeteilt verwaltet. Die Mehrheit der 3,5 Millionen palästinensischer Flüchtlinge würde finanziell entschädigt oder von Drittstaaten aufgenommen. Für eine Minderheit der Flüchtlinge wäre eine „Ansiedlung“ in Israel möglich.

Der auf den ersten Blick bestechende Lösungsvorschlag enthält freilich bei näherem Hinsehen gravierende Mängel. Einmal mehr wird die Aufarbeitung begangener Völker- und Menschenrechtsverletzungen vermieden. Die Siedlungsexpansion seit 1967 wird zumindest teilweise legitimiert, das Recht der Palästinenser auf Rückkehr nach Israel quasi preisgegeben. Die Tatsache, dass der künftige palästinensische Staat demilitarisiert sein soll, gibt Israel jeden Spielraum, in den besetzten Gebieten erneut militärisch zu intervenieren. Über die Trennmauer und ihre allfällige Entfernung schweigt sich die Initiative ebenfalls aus. Die Gefahr ist daher gross, dass im Windschatten der Diskussionen über die – staatlicherseits ohnehin nicht anerkannte – Übereinkunft neue Fakten der Besetzung geschaffen werden.

5.5 Die Rolle der Schweiz

Die Schweizer Regierung teilt die Auffassung, dass die Besetzung des Gazastreifens und der Westbank völkerrechtswidrig sei. In seiner Antwort auf die Interpellation Vermot-Mangold vom 2. Oktober 2003 zu den völkerrechtlichen Konsequenzen der Trennmauer schreibt der Bundesrat, der Verlauf der Mauer drohe zu einer „de facto Annexion von palästinensischem Gebiet im Westjordanland durch Israel“ zu führen. Der Mauerbau stelle im Hinblick auf eine Zweistaatenlösung ein Hindernis dar und verstosse nicht nur gegen das humanitäre Völkerrecht, sondern auch gegen Geist und Inhalt der Osloer Verträge. Die Schweiz unterstützt auch die oben erwähnte Resolution der UNO-Generalversammlung, die Israel dazu auffordert, den Bau der Mauer rückgängig zu machen.

Ferner hat das eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten die Genfer Initiative für einen dauerhaften Nahostfrieden logistisch unterstützt, was der Schweiz harsche Kritik von israelischer wie auch von palästinensischer Seite eintrug. Auch wenn nicht jede Kritik in gleichem Masse berechtigt ist, muss festgehalten werden, dass die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen zu besonderer Sensibilität hinsichtlich der Einhaltung des humanitären Völkerrechts verpflichtet ist. Keinesfalls darf sie zulassen, dass begangenes Unrecht nachträglich legitimiert werden kann.

Darüber hinaus ist mit konkreten Schritten gegenwärtig nicht zu rechnen. Entgegen verbaler Versprechen, angesichts der völkerrechtswidrigen Praktiken der israelischen Armee die militärische Zusammenarbeit gegebenenfalls zurückzustufen, unterstützt der Bundesrat die israelische Rüstungsindustrie auf dem Gebiet der militärischen Forschung und in gewisser Weise sogar finanziell.⁹⁸ Die von der aussenpolitischen Kommission des Nationalrates geforderte Sistierung der Käufe von israelischen Militärgütern und der militärisch-technischen Zusammenarbeit mit Israel lehnt er aus sicherheits- und wirtschaftspolitischen Gründen ab. Das entsprechende Postulat, datierend vom 23. Mai 2002, ist seit über eineinhalb Jahren im Parlament hängig.

Auf wirtschaftlichem Gebiet stösst die Einhaltung bestehender handelsrechtlicher Verträge zwischen Israel und der Efta auf grösste Schwierigkeiten. So gelangen Importgüter, die „Made in Israel“ deklariert sind, aber in Wirklichkeit aus den besetzten Gebieten stammen, zu Unrecht in den Genuss von Zollerleichterungen.⁹⁹ Zwar betont der Bundesrat, dass Produkte aus den

jüdischen Siedlungen in den besetzten Gebieten nicht unter die Zollprivilegien fallen, wie sie für israelische Produkte generell vorgesehen sind.¹⁰⁰ Bisher beschränken sich seine Massnahmen jedoch auf die Überprüfung möglicher Verletzungen der Ursprungsregelungen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat von den israelischen Behörden in über 100 Fällen Nachprüfungen der ausgestellten Ursprungszeugnisse verlangt. Die Antworten der israelischen Behörden waren gemäss SECO „nur zum Teil befriedigend.“¹⁰¹

Dass wirtschaftspolitischer Druck durchaus Wirkung zeitigen kann, zeigt das Beispiel der Europäischen Union. Die EU hat mit Israel ebenfalls ein Freihandelsabkommen abgeschlossen, und auch hier wurden bis vor kurzem Produkte „Made in Israel“ zollerleichtert eingeführt, selbst wenn sie ausserhalb der völkerrechtlich anerkannten Grenzen hergestellt wurden. Seit ungefähr einem Jahr stellen aber die EU-Staaten Güter aus Israel unter den Generalverdacht der Falschdeklaration, wodurch auch an sich „legale“ Produkte ihre Zollprivilegien verlieren. Zwecks Verhinderung grösseren Schadens willigte Israel im November 2003 ein, künftig jedes Ausführprodukt mit der tatsächlichen Herkunft zu kennzeichnen.¹⁰²

Der Verzicht auf jegliche handelsrechtliche Sanktionen und die Fortführung der militärischen Kooperation seitens der Schweiz kommen einer faktischen Duldung völkerrechtswidriger Praktiken gleich: Fortwährende Siedlungsexpansion und – damit verbunden – massive Benachteiligung der palästinensischen Bevölkerung einerseits, unterschiedslose Angriffe auf militärische und zivile Objekte unter bewusster Inkaufnahme, dass Unschuldige getötet werden, andererseits.

5.6 Die Haltung Israels

Ungeachtet der internationalen Kritik bleibt die israelische Regierung bei ihrer Haltung. Beim Bau der Sperranlage handle es sich um eine aus Sicherheitsgründen notwendige, gewaltlose Massnahme, die verhindern sollte, dass palästinensische Attentäter nach Israel gelangen. Er erlaube die Reduktion israelischer Sicherheitskräfte in den palästinensischen Gebieten und die Entfernung von Checkpoints und trage damit auch zur Verbesserung der Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung bei. Der jetzige Verlauf der „Saumzone“ präjudiziere auch keine künftige politische Grenze, da die Anlage jederzeit wieder abgebaut werden könne. Der Siedlungsausbau in den besetzten Gebieten wiederum diene allein der Befriedigung des natürlichen Bevölkerungswachstums.

Die Tatsachen strafen diese Argumentation Lügen. Jahr für Jahr werden Milliarden von Schekel für Bau, Infrastruktur und Bewachung der Siedlungen investiert. Sämtliche Kolonien sollen schlussendlich ins Schutzkonzept des Grenzwalls einbezogen werden. Die Anlage trägt damit alle Merkmale einer dauerhaften Einrichtung. Sie führt keineswegs zu einer Reduktion der israelischen Sicherheitspräsenz in den besetzten Gebieten. Ausgangssperren und Einschliessungen halten an und werden zum Teil noch verschärft. Andererseits finden potenzielle palästinensische Gewalttäter nach wie vor Mittel und Wege, in Israel Selbstmordattentate zu begehen.

Noch wird in der israelischen Gesellschaft kaum thematisiert, welche schwere Belastung die Siedlungen in den besetzten Gebieten auch für sie bedeutet – in politischer, moralischer, militärischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht. In den letzten Wochen mehrten sich auf Eliteebene jedoch die Anzeichen eines Gesinnungswandels. Sowohl der israelische Generalstabschef als auch frühere Leiter des israelischen Geheimdienstes kritisierten offen das jetzige Besatzungsregime einschliesslich der Trennmauer.¹⁰³ Eingestanden wurde insbesondere, dass zumindest der Gazastreifen mittelfristig von jüdischen Siedlungen zu räumen sei. Dies müsse notfalls gegen den Widerstand der radikalen Siedler geschehen.¹⁰⁴

6 Schlussfolgerungen

Die Besetzung Palästinas ist mit weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen verbunden. Die Menschenrechtsverletzungen an den Palästinensern in den besetzten Gebieten sind eine Folge der Präsenz der jüdischen Siedlungen. Als Besatzungsmacht müsste Israel die Rechte aller BewohnerInnen schützen, nicht nur diejenigen der jüdischen Bevölkerung. Jedoch werden Gewaltakte von jüdischen SiedlerInnen an PalästinenserInnen in der Regel geduldet. Umgekehrt führt Gewalt von PalästinenserInnen an Israelis meist zu massiven Vergeltungsmassnahmen wie Ausgangssperren oder Einschliessungen. Diese treffen eine ganze Bevölkerung und sind so als Kollektivstrafe zu verurteilen.

Ohne das Recht Israels auf Selbstverteidigung zu negieren, muss festgehalten werden, dass die Vergeltung für Verbrechen an der eigenen Zivilbevölkerung unverhältnismässig ausfällt. Die exzessive Anwendung von Gewalt, die nicht zwischen Kombattanten und Zivilpersonen unterscheidet, die massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung, die in eine humanitäre Krise mündet, die Tötung, Verwundung und erniedrigende Behandlung von Unschuldigen, die systematische Zerstörung von Wohnraum und Eigentum und die territoriale Expansion – all dies kann kaum mit dem Argument der Selbstverteidigung gerechtfertigt werden. Im Lichte der fortwährenden Missachtung elementarer völkerrechtlicher Verpflichtungen verliert dieses Argument stark an Glaubwürdigkeit.

Das israelische Sicherheitsdispositiv, so wie es jetzt in seiner ganzen Tragweite sichtbar wird, schafft zumindest für Teile der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten Gebieten unmögliche Lebensbedingungen. Die Massnahmen gegen die Zivilbevölkerung in den „geschlossenen Zonen“ zwischen Sperrmauer und Grüner Grenze sind nach Meinung mancher Beobachter dazu geneigt, die Palästinenser zur Abwanderung aus den betreffenden Gebietsteilen zu bewegen. Die Annexion der „geschlossenen Zonen“ wäre mithin besiegelt. Die Trennmauer erweist sich als zentraler Faktor der israelischen Expansions- und Kolonisierungspolitik. Jüdische Siedlungen im Westjordanland, selbst wenn sie weit in palästinensisches Gebiet hineinreichen, werden konsequent ins Schutzkonzept des Grenzwalles einbezogen. Die Privilegien, die die Siedler geniessen, stehen in immer schärferem Kontrast zu den Entbehrungen, die der palästinensischen Bevölkerung im Westjordanland auferlegt werden. Und die systematische Landnahme schreitet unvermindert voran. Zu befürchten ist, dass diese Politik nicht allein die vermehrte Abwanderung der Palästinenser aus de facto annektiertem Gebiet provoziert, sondern auch eine zunehmende Radikalisierung derjenigen, die zurückbleiben.

Trotz der unbestreitbaren Völker- und Menschenrechtsverstösse hat die internationale Gemeinschaft bisher auf konkrete Massnahmen verzichtet, um Israel zur Einhaltung der völkerrechtlichen Verträge zu bewegen. Zwar wurde Israels Trennmauer in der UNO-Generalversammlung grossmehrheitlich verurteilt, doch es fehlt an Entscheiden, welche die einzelnen Staaten verbindlich zu Sanktionen gegenüber Israels Besatzungsregime verpflichten. Friedensinitiativen wie die vom „Quartett“ ausgearbeitete Road Map oder auch das jüngst von israelischen und palästinensischen Vertretern aus Politik und Gesellschaft abgeschlossene Genfer Abkommen bleiben Makulatur, solange es am politischen Willen fehlt, die entsprechenden Texte umzusetzen.

Auch die Schweiz wäre als Depositarstaat der Genfer Konventionen verpflichtet, gegenüber Israel auf die Einhaltung elementarer menschenrechtlicher Grundsätze zu beharren. Sichert

werden müsste insbesondere die Rüstungszusammenarbeit mit Israel. Aber auch dem Import von Produkten aus den jüdischen Siedlungen in den besetzten Gebieten müssten jegliche Zollprivilegien entzogen werden. Geschieht dies nicht, unterstützt die Schweiz faktisch ein Besatzungsregime, das auch von den Bundesbehörden als völkerrechtswidrig erkannt wird.

Anmerkungen

¹ Nicht eingerechnet sind palästinensische Selbstmordattentäter sowie Personen, deren Tod als Folge der Einschränkung der Bewegungsfreiheit anzusehen ist. (Betselem: Fatalities in the al-Aqsa Intifada: 29 September 2000 – 18 December 2003. www.betselem.org)

² Betselem: Statistics: House Demolitions October 2000– December 2003.

³ Report of the Special Rapporteur of the UN Commission on Human Rights, John Dugard, on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied by Israel since 1967. September 2003. www.reliefweb.int

⁴ U.S. Department of State: Roadmap to Solution of Israeli-Palestinian Conflict. 30.04.2003. www.state.gov

⁵ UN Security Council: Monthly Open Briefings on Middle East. Pressemitteilungen vom 21.10.2003, 19.11.2003, 12.12.2003 und 16.01.2004, www.reliefweb.int

⁶ UN Security Council, 21.10.2003 (SC/7902)

⁷ UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA): Humanitarian consequences of the IDF operation in the old city of Nablus 26 December 2003– 06 January 2004. Initial Report, 8. January 2004.

⁸ Betselem: „Abuse of Palestinians at the Sarra Checkpoint, Nablus District, 27-31 December 2003.“ Report. Januar 2004

⁹ Concluding observations of the UN Human Rights Committee: Israel. 21.08.2003

¹⁰ Amnesty International: Israel must end its policy of assassinations. Juli 2003

¹¹ Neue Zürcher Zeitung, 14.9.2003. - Eine Gruppe von 27 israelischen Militärpiloten protestierte gegen die „illegalen und unmoralischen Angriffe“ und verweigerte ausdrücklich die Tötung „unschuldiger Zivilisten.“ Die israelische Luftwaffe entliess umgehend sieben Unterzeichner der Erklärung. (NZZ, 26.9.2003)

¹² Allein zwischen dem 10. und 14. Juni 2003 hat die israelische Armee in einer Folge von aussergerichtlichen Hinrichtungen im Gazastreifen 27 Palästinenser getötet und Duzende weiterer verwundet. (AI, Juli 2003)

¹³ Ebenda.

Gemäss Artikel 51, 1. Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen darf eine Zivilperson nur angegriffen werden, wenn und solange sie direkt an Kampfhandlungen gegen die Besatzungsmacht teilnimmt.

¹⁴ United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees (UNRWA), Press Release, 10.11.2003

¹⁵ John Dugard, UN-Sonderberichterstatler für Menschenrechte, September 2003

¹⁶ UNRWA, 22.1.2004

¹⁷ UNRWA, 10.11.2003

– Israel begründete den Angriff mit der Notwendigkeit, zum Waffenschmuggel benutzte Tunnels zwischen Ägypten und dem Gazastreifen aufzufinden und den Schmuggel zu unterbinden.

¹⁸ Norwegian Refugee Council: Global IDP. Country Update: The Palestinian Territories. August 2003

¹⁹ John Dugard, Bericht, September 2003

²⁰ Betselem: Hebron, Area H-2, Status Report, August 2003

²¹ Norwegian Refugee Council, Country Update, August 2003

²² Ebenda.

²³ Amnesty International: Surviving under siege. September 2003

²⁴ Betselem: Hebron, Status Report, August 2003

²⁵ Ebenda.

²⁶ Der Befehlshaber der Hebron-Brigade der Israelischen Armee im Februar 2003, zitiert nach: Betselem (ebenda).

²⁷ Siehe die ausführlichen Zeugenaussagen, welche durch das Israelische Komitee gegen die Folter, durch Betselem und andere Menschenrechtsorganisationen gesammelt und dokumentiert werden. Insbesondere sei auf den Betselem-Report über Nablus von Januar 2004 verwiesen.

²⁸ Le Monde diplomatique, November 2003

²⁹ Betselem: Statistics, December 2003.

³⁰ Die israelische Regierung bestätigt lediglich die Existenz des „Etablissement 1391“, einer festungsähnlichen Einrichtung in Zentralisrael. (Le Monde diplomatique, November 2003)

³¹ Gesellschaft für bedrohte Völker: Zwei Jahre al-aqsa-Intifada. Menschenrechtsreport. November 2002

³² Neue Zürcher Zeitung, 5.10.2003

- ³³ Neue Zürcher Zeitung, 12.9.2003
- ³⁴ International Crisis Group: Islamic Social Welfare Activism in the Occupied Palestinian Territories. A legitimate Target? Report. 2. April 2003
- ³⁵ Gesellschaft für bedrohte Völker: Zerstörung von Projekten in Palästina, welche durch die Schweiz (mit-)finanziert wurden. Dokumentation. November 2002.
- ³⁶ International Crisis Group, Report, 2. April 2003
- ³⁷ Betselem: Behind the Barrier. Human Rights Violations as a Result of Israel's Separation Barrier. Position Paper. April 2003
- ³⁸ Neue Zürcher Zeitung, 22. Oktober 2003
- ³⁹ Betselem: Position Paper, April 2003
- ⁴⁰ Israel Ministry of Defense: Map of Seam Zone Project (www.seamzone.mod.gov.il/Pages/ENG/route.htm), 23.10.2003
- ⁴¹ Ebenda.
- ⁴² Betselem: Position Paper, April 2003
- ⁴³ Um Sanktionen von internationaler Seite, insbesondere durch die USA, zuvorzukommen, soll zunächst noch kein Verbindungsstück zur weiter westlich gelegenen Befestigungsanlage gebaut werden. (NZZ, 2.10.2003.)
- ⁴⁴ Ebenda.
- ⁴⁵ Israel Defense Ministry, 23.10.2003
- ⁴⁶ „Erez Israel oder Israel und Palästina?“, Neue Zürcher Zeitung, 14.8.2003
- ⁴⁷ „A Wall in their Heart“, Yedioth Aharonoth, 23.5.2003
- ⁴⁸ Ebenda.
- ⁴⁹ John Dugard, Bericht, September 2003
- ⁵⁰ Betselem: Land Grab: Israel's Settlement Policy in the West Bank. Comprehensive Report, May 2002
- ⁵¹ Haaretz, 23.09.2003
- ⁵² Betselem: Comprehensive Report, Mai 2002
- ⁵³ Bei den „Aussenposten“ handelt es sich um Ansammlungen von Wohncontainern, die im Umkreis von jüdischen Siedlungen ohne Bewilligung der israelischen Behörden erstellt werden. Nach Angaben von „Peace Now“ existieren in Cisjordanien über hundert illegale Siedlungsposten.
- ⁵⁴ Neue Zürcher Zeitung, 28.10.2003
- ⁵⁵ Gemäss jüngsten Vorschlägen der Militärs soll jeder Palästinenser, der in die No-Go-Zonen eindringt, als potentieller Terrorist gelten und erschossen werden dürfen. (NZZ, 4.10.2003)
- ⁵⁶ John Dugard, Bericht, September 2003
- ⁵⁷ UN OCHA: New Wall Projections, Preliminary Analysis. 8.11.2003 (Karte der Enklaven und geschlossenen Zonen unter http://www.reliefweb.int/w/fullMaps_Sa.nsf/luFullMap/pdf).
- ⁵⁸ Palestine Monitor, 20.10.2003. - Von dieser Vorschrift ausgenommen sind die ungefähr 140'000 jüdischen Siedler der geschlossenen Zonen. Diese haben folglich freien Zugang von und nach Israel.
- ⁵⁹ Ebenda.
- ⁶⁰ Haaretz, 14.10.2003
- ⁶¹ Betselem: Position Paper, April 2003
- ⁶² UN OCHA: Weekly Briefing Notes, Oktober und November 2003
- ⁶³ Refugee International, 25.9.2003
- ⁶⁴ Zwar besteht die Möglichkeit der *Kompensation* für enteignetes Land, doch käme dies aus palästinensischer Sicht einer prinzipiellen Anerkennung der Praxis der Landnahme gleich. (Betselem: Position Paper, April 2003).
- ⁶⁵ UN OCHA: Preliminary Analysis. 8.11.2003
- ⁶⁶ Sonntagszeitung, 15.9.2003
- ⁶⁷ Mennonite Central Committee, 19.9.2003
- ⁶⁸ Amnesty International, Surviving under Siege, September 2003
- ⁶⁹ World Bank: Two Years of Intifada, Closures and Palestinian Economic Crisis; An Assessment. 5. März 2003
- ⁷⁰ Tages-Anzeiger, 2.10.2003
- ⁷¹ UN News Service, 28.10.2003
- ⁷² Der Bund, Bern, 13.11.2003
- ⁷³ Deutsche Presse Agentur, 12.11.2003
- ⁷⁴ UN News Service, New York, 10.11.2003
- ⁷⁵ Refugees International, 25.9.2003
- ⁷⁶ UN OCHA: Humanitarian Status Report, Juli 2003
- ⁷⁷ Norwegian Refugee Council: Country Update, August 2003
- ⁷⁸ UN OCHA, Juli 2003
- ⁷⁹ NRC: Country Update, August 2003
- ⁸⁰ Khalil Marouf, Delegierter von Terre des hommes in Palästina, 7.11.2003

- ⁸¹ Refugee International, 29.9.2003
- ⁸² Betselem, Status Briefing, September 2003
- ⁸³ Christian Science Monitor (CSM), 6.10.2003
- ⁸⁴ Betselem: Land Grab, Mai 2002
- ⁸⁵ CSM, 6.10.2003
- ⁸⁶ Human Rights Watch: Pressemitteilung, 28.7.2003
- ⁸⁷ CSM, 6.10.2003
- ⁸⁸ Betselem, Status Briefing, September 2003
- ⁸⁹ Ein europäischer Diplomat, der anonym bleiben wollte, drückte es gegenüber Agence France Presse noch deutlicher aus: „Israel versucht, palästinensische Gebiete von ihrer natürlichen Bevölkerung zu räumen. Diejenigen Palästinenser, die auf der falschen Seite der Mauer leben und über keine Aufenthaltsbewilligung in Israel verfügen, werden [ihre Wohnorte] verlassen müssen – exakt das, was Israel beabsichtigt.“ (AFP, 13.10.2003)
- ⁹⁰ Betselem: Nu'man, East Jerusalem – Life under the Threat of Expulsion, Status Report, September 2003
- ⁹¹ UN News Service, New York, 14.10.2003
- ⁹² Neue Zürcher Zeitung, 22.10.2003
- ⁹³ NZZ, 9.12.2003
- ⁹⁴ Concluding Observations of the Human Rights Committee: Israel. 21.08.2003
- ⁹⁵ Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Israel. 23.05.2003
- ⁹⁶ The Geneva Accord, obtained exclusively by Haaretz. Wortlaut des Abkommens unter (<http://www.monde-diplomatique.fr/cahier/proche-orient/a10414>)
- ⁹⁷ Im Austausch für den Gebietsverlust erhielten die Palästinenser gleich grosse israelische Gebiete entlang der grünen Grenze zugesprochen. (Ebenda.)
- ⁹⁸ Facts, 20.2.2003
- ⁹⁹ Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV): Import von Gütern aus Siedlungen in den von Israel besetzten Gebieten. Dokumentation. Bern, November 2002.
- ¹⁰⁰ Antwort des Bundesrates vom 26.2.2003 auf die Motion Vermot-Mangold „Import von Gütern aus den von Israel besetzten Gebieten. Massnahmen des Bundesrates.“
- ¹⁰¹ NZZ am Sonntag, 3.8.2003 - Die israelischen Behörden haben bisher in allen Fällen die Richtigkeit der Ursprungszeugnisse bestätigt. Beweise für die korrekte Durchführung ihrer Nachprüfungen gibt es nicht. Solche könnten höchstens durch Vorortabklärungen geliefert werden. (Vgl. GfbV: Dokumentation, November 2002.)
- ¹⁰² Haaretz, 25.11.2003
- ¹⁰³ NZZ, 30.10.2003
- ¹⁰⁴ Yediot Aharonot, 14.11.2003

IMPRESSUM

Spiel ohne Grenzen ist erschienen als DOKUMENTATION DER GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER ++
 Herausgeberin: Gesellschaft für bedrohte Völker, Text: Stefan Berger ++ Bern, Februar 2004, 26 Seiten, Fr.
 15.- zzgl. Versandkosten ++ Bestellnummer 01-04-049 ++
 Bestelladresse: Gesellschaft für bedrohte Völker, Wiesenstrasse 77, CH-3014 Bern, Tel.: 031 311 90 08,
 Fax: 031 311 90 65, E-Mail: info@gfbv.ch

EINE PUBLIKATION DER GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER * WEITERVERBREITUNG BEI NENNUNG
 DER QUELLE ERWÜNSCHT